

Gebührenordnung für die Benutzung der Sport- und Festhallen in Satteldorf, Gröningen und Ellrichshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Satteldorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juli 2000 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 – Gebühren

(1) Die Gemeinde Satteldorf erhebt für die Benutzung der Sport- und Festhallen in Satteldorf, Gröningen und Ellrichshausen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen bei unternehmerischen Veranstaltungen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird bei unternehmerischen Veranstaltungen den Gebühren nach § 8 zugeschlagen. Sie wird in den Gebührenerrechnungen gesondert ausgewiesen.

§ 2 – Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Gebührenhöhe

(1) Für die Überlassung der Sport- und Festhallen Satteldorf, Gröningen und Ellrichshausen werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.

(2) Mit den Benutzungsgebühren abgegolten ist die Benutzung der Duschen und Umkleieräume.

(3) Die in § 8 enthaltenen Heizungszuschläge werden pauschal in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April eines jeden Jahres erhoben, außerhalb dieses Zeitraums, wenn die Halle auf Wunsch des Veranstalters beheizt wird.

§ 4 – Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden am Tage der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

(2) Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten.

(3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, von allen Veranstaltern vor dem Abschluß eines Mietvertrags eine Sicherheitsleistung bis zur doppelten Höhe der Gebühr nach § 3 zu verlangen.

§ 5 – Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6 – Auslagensatz

(1) Besondere Auslagen werden neben den in § 3 genannten Gebühren erhoben. Für die Benutzung der Telefonanlage wird eine Gebühr von 0,50 Euro je Einheit erhoben. Sonderwünsche und Sonderleistungen sind nach Zeitaufwand abzugelten (z.B. Aufsichtspersonal, Regie, Beseitigung von außerordentlichen Verschmutzungen). Der Ersatzzahlung wird ein Stundenlohn von 28,-- Euro zugrundegelegt.

(2) Reinigungskosten für den Hallenraum, das Foyer und das Vereinszimmer sind durch die Grundgebühr abgegolten. Sie gelten jedoch ausnahmsweise als Auslagen im Sinne von Absatz 1, wenn durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht. Die WC's, die für den Betrieb einer Bar genutzte Räume und die Küche sind sauber (naß) gereinigt zu verlassen. Die übrigen Räume sind besenrein zu übergeben. Einen dem Vermieter erwachsenden zusätzlichen Reinigungsaufwand hat der Mieter zu erstatten.

(3) Der Gebührenschuldner hat für sämtliche Sachbeschädigungen an beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen die Wiederbeschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu tragen.

§ 7 – Programm-Vorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benutzungsgebühren

A. Sport- und Festhalle Satteldorf (Hallenfläche 594 qm)

	Einheimische Euro	Auswärtige Euro
1. Grundmiete Halle für Veranstaltungen, die nicht unter Ziffer 2 oder 3 fallen – für Vereine/Organisationen/Firmen/Verbände/Einzelbes.	310,--	465,--
2. Grundmiete Halle – für kulturelle, religiöse, soziale oder allgemeinbildende Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird	256,--	384,--
3. Grundmiete Halle – für kulturelle, religiöse, soziale oder allgemeinbildende Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird	180,--	270,--
4. Miete Vereinszimmer und/oder Foyer ohne Küchenbenutzung mit oder ohne Heizung a) für vereinsinterne Veranstaltungen b) für sonstige Veranstaltungen	41,-- 61,--	92,--
5. Miete Vereinszimmer und/oder Foyer, wenn warme Speisen verabreicht werden, mit oder ohne Heizung a) für vereinsinterne Veranstaltungen b) für sonstige Veranstaltungen	82,-- 123,--	185,--
6. Miete Vereinszimmer und/oder Foyer, wenn die Küche benutzt wird, jedoch keine warmen Speisen verabreicht werden, mit oder ohne Heizung a) für vereinsinterne Veranstaltungen b) für sonstige Veranstaltungen	61,-- 92,--	138,--
7. Miete Halle für sportliche Veranstaltungen, bei denen bewirtschaftet wird, jedoch keine warmen Speisen verabreicht werden und das Vereinszimmer nicht benutzt wird a) bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden b) bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 4 Stunden Bei Jugendveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte auf	20,-- 40,-- 10,-- bzw. 20,--	30,-- 60,-- 15,-- bzw. 30,--
8. Miete Küche, wenn warme Speisen verabreicht werden	92,--	92,--
9. Miete Küche, wenn keine warmen Speisen verabreicht werden	46,--	46,--
10. Miete Bühnenpodest – ganz oder teilweise, ohne Aufstellung und Abbau	51,--	77,--
11. Miete Bühnenoberbau – ganz oder teilweise, ohne Aufstellung und Abbau	40,--	60,--
12. Beheizung Halle	51,--	51,--
13. Stromkostensatz für den über 500 kwh hinausgehenden Stromverbrauch	0,16 Euro/kwh	0,16 Euro/kwh
14. Bestuhlung Halle – Auf- und Abstellen, nach Zeitaufwand Hausmeister (2 Stunden sind in der Grundmiete enthalten)	nach Aufwand 28 Euro/Std.	nach Aufwand 28 Euro/Std.
15. Bühnenauf- und abbau – nach Zeitaufwand Hausmeister/Helfer	nach Aufwand 28 Euro/Std.	nach Aufwand 28 Euro/Std.
16. Sonderwünsche und -leistungen nach Zeitaufwand pro Std. 28 Euro z.B. Aufsichtspersonal, Regie, Verschmutzungen -	m.d. Hausmeister 13 Euro/Std.	
17. Benutzung der Telefonanlage pro Einheit 0,50 Euro		

B. Turn- und Festhalle Gröningen (Hallenfläche 288 qm und Bühnenfläche 81 qm)

	Einheimische Euro	Auswärtige Euro
1. Grundmiete Halle für Veranstaltungen, die nicht unter Ziffer 2 oder 3 fallen – für Vereine/Organisationen/Firmen/Verbände/Einzelpers.	215.–	323.–
2. Grundmiete Halle – für kulturelle, religiöse, soziale oder allgemeinbildende Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird	180.–	270.–
3. Grundmiete Halle – für kulturelle, religiöse, soziale oder allgemeinbildende Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird	123.–	185.–
4. Miete Vereinszimmer ohne Küchenbenutzung, mit oder ohne Heizung a) für vereinsinterne Veranstaltungen b) für sonstige Veranstaltungen	25.– 40.–	60.–
5. Miete Vereinszimmer, wenn warme Speisen verabreicht werden, mit oder ohne Heizung a) für vereinsinterne Veranstaltungen b) für sonstige Veranstaltungen	51.– 76.–	115.–
6. Miete Vereinszimmer und Küche, wenn die Küche benutzt wird, jedoch keine warmen Speisen verabreicht werden, mit oder ohne Heizung a) für vereinsinterne Veranstaltungen b) für sonstige Veranstaltungen	40.– 60.–	90.–
7. Miete Halle für sportliche Veranstaltungen, bei denen bewirtschaftet wird, jedoch keine warmen Speisen verabreicht werden a) bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden b) bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 4 Stunden Bei Jugendveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte auf	13.– 26.– 6,50 bzw. 13.–	20.– 40.– 10.- bzw. 20.–
8. Miete Küche, wenn warme Speisen verabreicht werden	66.–	66.–
9. Miete Küche, wenn keine warmen Speisen verabreicht werden	33.–	33.–
10. Beheizung Halle	36.–	36.–
11. Stromkostensatz für den über 400 kWh hinausgehenden Stromverbrauch	0,16 Euro/kWh	0,16 Euro/kWh
12. Miete Hallenschonbetrag (ohne Auslegen, Reinigen u. Aufräumen)	102.–	102.–
13. Bestuhlung Halle – Auf- und Abstellen, nach Zeitaufwand Hausmeister (2 Stunden sind in der Grundmiete enthalten)	28 Euro/Sid.	28 Euro/Sid.
14. Sonderwünsche und –leistungen nach Zeitaufwand pro Sid. 28 Euro z.B. Aufsichtspersonal, Regie, Verschmutzungen -	b.Direktverr. m.d.Hausmeister 13 Euro/Sid.	
15. Benutzung der Telefonanlage pro Einheit 0,50 Euro		

C. Turn- und Festhalle Eilrichshausen (Hallenfläche 256 qm und Bühnenfläche 43 qm)

	Einheimische Euro	Auswärtige Euro
1. Grundmiete Halle für Veranstaltungen, die nicht unter Ziffer 2 oder 3 fallen – für Vereine/Organisationen/Firmen/Verbände/Einzelpers.	185.–	278.–
2. Grundmiete Halle – für kulturelle, religiöse, soziale oder allgemeinbildende Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird	155.–	233.–
3. Grundmiete Halle – für kulturelle, religiöse, soziale oder allgemeinbildende Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird	110.–	165.–
4. Miete Halle für sportliche Veranstaltungen, bei denen bewirtschaftet wird, jedoch keine warmen Speisen verabreicht werden a) bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden b) bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 4 Stunden Bei Jugendveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte auf	13.– 26.– 6,50 bzw. 13.–	20.– 40.– 10.- bzw. 20.–
5. Miete Küche, wenn warme Speisen verabreicht werden	61.–	61.–
6. Miete Küche, wenn keine warmen Speisen verabreicht werden	31.–	31.–
7. Beheizung Halle	31.–	31.–
8. Stromkostensatz für den über 400 kWh hinausgehenden Stromverbrauch	0,16 Euro/kWh	0,16 Euro/kWh
9. Miete Hallenschonbetrag (ohne Auslegen, Reinigen u. Aufräumen)	102.–	102.–
10. Bestuhlung Halle – Auf- und Abstellen, nach Zeitaufwand Hausmeister (2 Stunden sind in der Grundmiete enthalten)	28 Euro/Sid.	28 Euro/Sid.
11. Sonderwünsche und –leistungen nach Zeitaufwand pro Sid. 28 Euro z.B. Aufsichtspersonal, Regie, Verschmutzungen -	b.Direktverr. m.d.Hausmeister 13 Euro/Sid.	
12. Benutzung der Telefonanlage pro Einheit 0,50 Euro		

§ 9 – Ermäßigungen für Kinderveranstaltungen

- (1) Findet am Tag nach einer Hauptversammlung eine Kinderveranstaltung statt, wird hierfür von den Gebühren nach
- § 8 A Sport- und Festhalle Satteldorf Ziffern 1 - 3 und 8 - 12
 - § 8 B Turn- und Festhalle Gröningen Ziffern 1 - 3 und 8 - 10
 - § 8 C Turn- und Festhalle Eilrichsh. Ziffern 1 - 3 und 5 - 7
- nur die Hälfte erhoben.

- (2) Bei den ortsansässigen eingetragenen Vereinen und Kirchen wird einmal im Jahr bei einer Kinderveranstaltung, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, auf die Erhebung der Grundmiete für die genutzte Halle verzichtet. Die übrigen Gebühren werden in voller Höhe erhoben.

§ 10 – Ermäßigungen in Ausnahmefällen

Der Bürgermeister ist befugt, in Ausnahmefällen von § 8 abweichende Gebühren festzusetzen, insbesondere für

- a) Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern
- b) Veranstaltungen, die aufgrund ihres Charakters vorwiegend im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden und
- c) Veranstaltungen, an deren Abhaltung die Gemeinde besonders interessiert ist.

§ 11 – Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken

Die Gebühren sind bei der Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken nicht zu entrichten.

§ 12 - Sonstiges

- (1) Bei Veranstaltungen mit Küchenbenutzung in der Sport- und Festhalle Satteldorf muß bei Verabreichung kalter Speisen mindestens 1 Person, bei Verabreichung warmer Speisen müssen mindestens 2 Personen des Küchenpersonals des Hauptbewirtschafters zugegen sein.

- (2) Bei Veranstaltungen mit Küchenbenutzung in den Turn- und Festhallen Gröningen und Eilrichshausen hat vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung eine Übergabe bzw. Abnahme der Kücheneinrichtung durch eine von der Gemeinde beauftragte Person zu erfolgen. Der hierfür entstehende Aufwand ist zu ersetzen.

§ 13 – Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Gebührenordnung für die Benutzung der Sport- und Festhalle Satteldorf vom 10.04.1992 sowie die Gebührensatzungen für die Turn- und Festhallen in Gröningen und Eilrichshausen außer Kraft.

Ausgefertigt, Satteldorf, den 07.12.2001

Wackler, Bürgermeister